## Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. September 2024

Seite 54

77. Jahrgang - Nr. 25

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Stadt Coburg**

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung einer Baugenehmigung für die Aufstockung (von 6 auf 10 WE) und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Marschberg 43 in Coburg (Fl.-Nr. 2420/1 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 04.09.2024, BauReg-Nr. 20240095

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung/Renaturierung des Rottenbaches (Gewässer III. Ordnung) mit Beigraben zum Rottenbach (Gewässer III. Ordnung) sowie für die Herstellung von zwei Stillgewässern auf dem Areal Fl.-Nrn. 5481, 5482, 5485/1, 5489, 5490, 5493 (TF), 5494 (TF) und 5495 (TF), Gmkg. Bertelsdorf im Rahmen der Realisierung des förderfähigen Projektes "Park der Arten" – Feststellung der UVP-Pflicht

## **Stadt Coburg**

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Erteilung einer Baugenehmigung für die Aufstockung (von 6 auf 10 WE) und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Marschberg 43 in Coburg (Fl.-Nr. 2420/1 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 04.09.2024, BauRegNr. 20240095

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 04.09.2024, BauRegNr. 20240095, der Firma Planen und Bauen Keller GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 63, 96103 Hallstadt, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben "Aufstockung (von 6 auf 10 WE) und energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses" auf dem Grundstück Marschberg 43 in Coburg (Fl.-Nr. 2420/1 Gmkg.) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1632 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 06.09.2024 STADT COBURG

Dominik Sauerteig Oberbürgermeister Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung/Renaturierung des Rottenbaches (Gewässer III. Ordnung) mit Beigraben zum Rottenbach (Gewässer III. Ordnung) sowie für die Herstellung von zwei Stillgewässern auf dem Areal Fl.-Nrn. 5481, 5482, 5485/1, 5489, 5490, 5493 (TF), 5494 (TF) und 5495 (TF), Gmkg. Bertelsdorf im Rahmen der Realisierung des förderfähigen Projektes "Park der Arten" – Feststellung der UVP-Pflicht

Das Grünflächenamt der Stadt Coburg beabsichtigt im Rahmen des Bundesprogramms "Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel" die Neuanlage des sogenannten "Parks der Arten", einem Grünzug auf dem Areal Fl.-Nrn. 5481, 5482, 5485/1, 5489, 5490, 5493 (TF), 5494 (TF) und 5495 (TF), Gmkg. Bertelsdorf im Bereich der Lauterer Höhe in 96450 Coburg als Beitrag zur klimaresilienten Stadtentwicklung. Im Zuge dessen sollen der Rottenbach (Gewässer III. Ordnung) sowie der Beigraben zum Rottenbach (Gewässer III. Ordnung) mit einem mäandrierenden Verlauf verlegt/renaturiert und zwei ephemere Gewässer in Form von Flachwassermulden hergestellt werden.

Die wesentliche Umgestaltung bzw. die Herstellung eines Gewässers stellen gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung kann nach § 68 Abs. 2 WHG nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht). Für den Gewässerausbau wurde mit Antrag vom 27.06.2024 und Ergänzungen vom 31.07.2024 und vom 13.08.2024 die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Coburg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Diese hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen, welche eine UVP-Pflicht bedingen würden. Die zweite Stufe der Prüfung hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen, welche die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele des Gebietes betreffen würden (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 UVPG), war demnach nicht mehr vorzunehmen.

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es für das Vorhaben daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 18.09.2024 S T A D T C O B U R G

gez.

Dominik Sauerteig Oberbürgermeister